

aus: Asylmagazin 10/2003

Der Status als Flüchtling - ohne Ewigkeitsgarantie

von RAin Kerstin Müller, Köln

In den Fällen, in denen das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bejaht, wird dem Flüchtling bereits durch die daraufhin erteilte zweijährige Aufenthaltsbefugnis deutlich, dass sein Status unter Umständen nicht zu einem zeitlich unbegrenzten Aufenthalt im Bundesgebiet führt. Aber auch bei Asylberechtigten, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, kann es dazu kommen, dass der Status entzogen wird. Derzeit wird dies deutlich bei Flüchtlingen, die aus dem Kosovo, Afghanistan oder dem Irak kommen: Hier wurden bereits Widerrufsverfahren eingeleitet bzw. stehen bevor. Auch Personen, die eine Einbürgerung betreiben oder deren Familienangehörige (Familien-)Asyl beantragen, können betroffen sein.

I. Verfahren

Das Bundesamt ist verpflichtet, den Flüchtling über die Einleitung eines Widerrufsverfahrens zu informieren und ihm innerhalb eines Monats Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Der Flüchtling sollte umgehend nach Erhalt der Mitteilung Kontakt zu einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt aufnehmen, da die Auswirkungen eines Widerrufs oder einer Rücknahme erheblich sind. Im Falle einer Aufhebung der Statusentscheidung muss innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Klage erhoben werden.

Fall: Frau Pajaziti aus dem Kosovo wird 1993 als Asylberechtigte anerkannt. Im Jahr 2002 teilt ihr das Bundesamt mit, dass man beabsichtige, ihren Status als Asylberechtigte zu widerrufen, da sich die Situation im Kosovo grundlegend geändert habe. Frau Pajaziti macht geltend, der beabsichtigte Widerruf sei nicht unverzüglich im Sinne des § 73 Abs. 1 AsylVfG, da sich die Verhältnisse im Kosovo bereits 1999 geändert hätten und dies auch dem Bundesamt bekannt gewesen sei.

Entscheidend ist, ob das Merkmal der Unverzüglichkeit Frau Pajaziti das Recht gibt, sich darauf zu berufen, dass es nicht beachtet wurde. Ganz überwiegend wird die Auffassung vertreten, die in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vorgeschriebene Unverzüglichkeit diene allein dem öffentlichen Interesse und vermittele dem betroffenen Ausländer kein subjektives Recht (vgl. BVerwG EZAR 214 Nr. 7; VGH Bad.-Württ., AuAS 1997, 162; andere Ansicht jedoch VG Stuttgart, Urteil vom 7.1.2003 - A 5 K 11226/01 - ASYLMAGAZIN 9/2003, S. 39; VG Frankfurt a.M., Inf- AusR 2000, 472). Dies bedeutet, dass Frau Pajaziti dem Bundesamt die fehlende Unverzüglichkeit nicht entgegenhalten kann.

Fall: Herr Nyumba aus der Demokratischen Republik Kongo hat die Mitteilung des Bundesamtes erhalten, dass ein Widerruf beabsichtigt sei. Nachdem er lange Zeit keine weiteren Nachrichten vom Bundesamt erhalten hat, erwägt er, eine Untätigkeitsklage zu erheben.

Herr Nyumba sollte lieber Kontakt mit dem Bundesamt aufnehmen und nachfragen, ob sein Verfahren bereits eingestellt worden ist. Das Bundesamt ist mit "offiziellen" Bescheiden bei Verfahren, die letztlich nicht zu einem Widerruf führen, sehr zurückhaltend. Dies hat den Hintergrund, dass bei einer informellen Verfahrenseinstellung mangels Außenwirkung kein Beteiligungsrecht des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten besteht. Wird jedoch die nach außen wirkende Entscheidung getroffen, das Verfahren nicht einzuleiten, könnte der

Bundesbeauftragte dagegen klagen (OVG Hamburg, Beschluss vom 11.3.1998 - OVG Bs VI 91/97 -).

Fall: Im Falle von Frau Negash aus Eritrea widerruft das Bundesamt die Asylberechtigung, da diese noch während des Unabhängigkeitskampfes aus Äthiopien geflohen war, ihr inzwischen jedoch die verfolgungsfreie Einreise nach Eritrea möglich sei. Zugleich stellt das Bundesamt fest, dass keine Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorliegen und droht ihr die Abschiebung nach Eritrea an.

Das Bundesamt ist zwar befugt, im Anschluss an ein Widerrufsverfahren eine Feststellung zu Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AuslG zu treffen, darf jedoch keine Abschiebungsandrohung erlassen. § 34 AsylVfG ist im Widerrufsverfahren nicht anwendbar. Die ausschließliche Kompetenz für aufenthaltsbeendende Maßnahmen liegt bei der zuständigen Ausländerbehörde (BayVGH, InfAusR 2000, 36; VG Stuttgart, Urteil vom 13.4.1999 - A 14 K 122 97/97 -). Im Falle von Frau Negash dürfte daher allein die zuständige Ausländerbehörde eine Abschiebungsandrohung erlassen, so dass sie unbedingt gegen die vom Bundesamt verfügte Abschiebungsandrohung klagen sollte.

II. Widerruf

Sowohl die Anerkennung als Asylberechtigter als auch die Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 51 Abs. 1 AuslG müssen widerrufen werden, sobald die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen (§ 73 Abs. 1 AsylVfG). Dem Bundesamt steht insoweit kein Ermessen zu. Grundvoraussetzung ist allerdings, dass ein äußerer Anlass für die Einleitung des Verfahrens gegeben ist. Dieser kann in einer Veränderung der allgemeinen Verhältnisse, aber auch in einem individuellen Verhalten liegen.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung bestehen nicht mehr, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich geändert haben (BVerwG, Beschluss vom 27.6.1997 - 9 B 280/97 -; VG Stuttgart, Urteil vom 6.9.2001 - A 11 K 119 72/00 - 8 S., M1217) und diese Veränderung dauerhaft ist. Dazu können Regierungswechsel, Beendigung von Kriegen oder Bürgerkriegen, aber auch Änderungen des Rechts oder der Rechtsanwendung des Herkunftsstaates gehören.

Fall: Bei Frau Agbessi aus Togo wurden 1994 Abschiebungshindernisse gemäß § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt. In der Entscheidung berief sich das Bundesamt ausdrücklich auf die allgemeine Situation in Togo, die die Gefahr einer Misshandlung für Frau Agbessi aufgrund der Asylantragstellung begründe. 2003 wird die Entscheidung widerrufen mit der Begründung, die Verhältnisse in Togo hätten sich nun geändert, zudem sei eine Änderung in der Rechtsprechung eingetreten.

Ob eine Änderung der allgemeinen Verhältnisse eingetreten ist, richtet sich nicht allein nach dem im Anerkennungsbescheid vom Bundesamt zugrunde gelegten Sachverhalt, sondern nach den damals im Verfolgerstaat tatsächlich herrschenden Verhältnissen (BVerwG, Urteil vom 19.9.2000 - 9 C 12.00 - ASYLMAGAZIN 1-2/2001, S. 36). Neue Einschätzungen und neue Erkenntnisse über eine objektiv unveränderte Lage hingegen sind kein Widerrufsgrund. Dies gilt auch für eine geänderte oder neu gebildete Rechtsprechung zur Verfolgungslage in einem Herkunftsstaat, sofern sie nicht ihrerseits auf einer erheblichen Änderung der Verhältnisse beruht (BVerwG, Urteil vom 19.9.2000 - 9 C 12.00 - a.a.O.).

Im Falle von Frau Agbessi ist daher entscheidend, ob sich die Situation in Togo seit 1994 maßgeblich geändert hat, nicht aber, dass eine Änderung der Rechtsprechung eingetreten ist. Angesichts der Situation in Togo dürfte es für das Bundesamt allerdings schwierig sein, eine wesentliche Änderung zum Besseren zu belegen.

Fall: Das Bundesamt wird kurz vor dem Sturz Saddam Husseins durch ein Verwaltungsgericht verpflichtet, bei Herrn Hussain aus dem Irak Abschiebungshindernisse gemäß § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen. Nach dem Sturz erlässt es zunächst den Anerkennungsbescheid, um ihn jedoch später unter Berufung auf die Änderung der Sachlage und des damit verbundenen Wegsfalls der Verfolgung zu widerrufen.

Hat das Bundesamt eine Flüchtlingsanerkennung selbst – also ohne durch ein Gericht hierzu verpflichtet worden zu sein – ausgesprochen, ist für die Änderung der Sachlage der bestandskräftige Anerkennungsbescheid der maßgebliche Ausgangspunkt der Beurteilung. Basiert der Anerkennungsbescheid allerdings auf einem entsprechenden Verpflichtungsurteil eines Verwaltungsgerichtes, ist hingegen der Zeitpunkt des Urteils entscheidend. Abzustellen ist danach in diesen Fällen auf die für das rechtskräftig gewordene Verpflichtungsurteil maßgeblichen Verhältnisse, d. h. auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Tatsachengerichts bzw. – bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung – des Fällens seiner Entscheidung (BVerwG, Urteil vom 8.5.2003 - 1 C 15.02 - ASYLMAGAZIN 9/2003, S. 38). Im Falle von Herrn Hussain ist damit maßgeblich, dass zwischen dem Urteil und dem Widerruf eine Änderung der Sachlage stattgefunden hat. Unerheblich ist die Sachlage zum Zeitpunkt des Anerkennungsbescheides.

Fall: Frau Sama aus Kamerun, ein Flüchtling im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG, reiste in ihre Heimat. Hintergrund ist, dass sie vor ihrer Flucht schwer traumatisiert wurde und nun seit langem psychotherapeutisch behandelt wird. Ihre Therapeutin kam mit ihr zu dem Schluss, dass eine kurzzeitige Rückkehr die Bewältigung des Traumas beschleunigen kann; zudem sei das Treffen mit Familienangehörigen heilsam. Dies teilte die Ausländerbehörde dem Bundesamt mit, das daraufhin die Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG widerrief.

Auch das Verhalten des Flüchtlings kann Anlass für einen Widerruf sein. In diesem Zusammenhang spielen insbesondere Rückreisen in den Herkunftsstaat eine Rolle. Hier kommt es sehr auf die Umstände des Einzelfalles an. Entscheidende Kriterien sind dabei die Dauer des Aufenthaltes (VG Augsburg, Urteil vom 19.1.2000 - Au 8 K 99.30195 -), der Anlass der Rückkehr (BVerwG EZAR 211 Nr. 3; VG Düsseldorf, Urteil vom 22.3.2000 - 16 K 3261/99.A - 24 S., R7468) und die Frage, ob die Rückkehr den Heimatbehörden bekannt geworden ist (VG Gießen, Urteil vom 21.9.1999 - 2 E 2269/99 -; VG Hamburg, Inf- AuslR 1980, 131). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Art. 1 C Nr. 4 der Genfer Flüchtlingskonvention allein die auf einem freiwilligen Beschluss beruhende Rückkehr in den (ehemaligen) Verfolgerstaat als Widerrufsgrund gelten lässt und die Niederlassung des Flüchtlings voraussetzt. Insofern dürfte auch die Besuchsreise von Frau Sama keinen Widerrufsgrund darstellen, da es zum einen einen wichtigen Anlass für die kurzzeitige Rückkehr gab, zum anderen eine Niederlassung nicht angestrebt war (vgl. VG Regensburg, Urteil vom 19.2.2002 - RN 4 K 00.30553 - 7 S., M1813).

Fall: Herr Ahmeti wurde 1993 als Asylberechtigter anerkannt, da das Verwaltungsgericht damals von einer Gruppenverfolgung von Albanern im Kosovo ausging, ohne eine individuelle Gefährdung Herrn Ahmetis zu überprüfen. Aufgrund der veränderten Situation im Kosovo benachrichtigt ihn das Bundesamt nun, dass es beabsichtige, seine Anerkennung zu widerrufen.

Das Bundesamt muss eine Prognoseentscheidung darüber treffen, ob bei Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse weiterhin eine politische Verfolgung droht. Dabei darf der Rechtsstatus nur dann entzogen werden, wenn feststeht, dass eine Wiederholung der

Verfolgungsgefahr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (BVerwG EZAR 214 Nr. 3). Dies gilt auch, wenn die Anerkennung auf der Annahme einer Gruppenverfolgung basiert (BVerwGE 88, 367).

Fall: Herr Ahmeti macht im Widerrufsverfahren geltend, er sei vor seiner Ausreise aus dem Kosovo auch individuell als Mitglied der LDK verfolgt worden. Dies habe er im Rahmen seiner Anhörung auch ausgeführt. Er sei damals inhaftiert und misshandelt worden, so dass er noch heute eine Psychotherapie in Anspruch nehmen müsse.

§ 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG bestimmt, dass von einem Widerruf abzusehen ist, wenn sich der Flüchtling auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Verfolgerstaat abzulehnen, selbst wenn eine politische Verfolgung nicht mehr zu befürchten ist. Entscheidend ist, dass wegen der Schwere der erlittenen oder drohenden früheren Verfolgung psychische Belastungen und Folgewirkungen andauern und eine Rückkehr daher unzumutbar erscheinen lassen. Dies können Foltererfahrungen, aber auch die anhaltend feindselige Haltung weiter Teile der einheimischen Bevölkerung sein, aber auch die fehlende Möglichkeit einer Existenzsicherung (VG Frankfurt a.M., InfAuslR 2002, 372). Die Asyl- anerkennung von Herrn Ahmeti kann also nicht widerrufen werden.

Fall: Frau Türkhan wurde noch als Minderjährige im Wege des Familienasyls als Asylberechtigte anerkannt. Ihr Vater, von dem sie ihren Asylstatus abgeleitet hat, beschließt in die Türkei zurückzukehren und lässt sich einen türkischen Nationalpass ausstellen. Nachdem dies dem Bundesamt bekannt geworden ist, will es den Asylstatus von Frau Türkhan widerrufen.

Eine im Wege des Familienasyls erworbene Anerkennung als Asylberechtigter ist zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Stammberechtigten erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird, der Betreffende nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte und die Rückkehr nicht unzumutbar im Sinne des § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG ist. Durch die freiwillige Annahme des türkischen Passes ist der Asylstatus des Vaters von Frau Türkhan erloschen. Der Asylstatus von Frau Türkhan erlischt damit nicht automatisch, sondern es ist vom Bundesamt ein Widerrufsverfahren durchzuführen. In diesem Rahmen müsste Frau Türkhan geltend machen, aktuell individuell verfolgt zu sein, oder aber verdeutlichen, dass eine Rückkehr für sie aufgrund früherer Verfolgung unzumutbar ist.

III. Rücknahme

Fall: Herr Nyembo aus der Demokratischen Republik Kongo, ehemaliger Mitarbeiter des kongolesischen Geheimdienstes, gibt bei der Asylantragstellung aus Angst vor Landsleuten einen falschen Namen an. Das Bundesamt bejaht Abschiebungshindernisse gemäß § 51 Abs. 1 AuslG. Nachdem es von der Falschangabe erfährt, will es den Bescheid zurücknehmen. Gemäß § 73 Abs. 2 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter oder die positive Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG zurückzunehmen, wenn diese aufgrund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte. Wenn die Asylanerkennung aufgrund politischer Aktivitäten im Heimatland ausgesprochen wurde, kann die Rücknahme insoweit nicht unter Berufung auf das Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder Falschangaben gestützt werden. Daher führen z. B. das Verschweigen der Asylantragstellung in einem anderen Staat sowie die Vorlage einer gefälschten Gerichtsvorladung nicht zwingend zu der Annahme, dass die Angaben des Betroffenen zu den Verfolgungsereignissen im Heimatland unzutreffend sein müssen (OVG Niedersachsen, Beschluss vom 6.11.1998 - 12 L 3962/98 - 4 S., R19). Allein die Angabe eines

unzutreffenden Namens kann im Falle von Herrn Nyembo daher keine Rücknahme begründen.

Fall: Das Bundesamt stellt bei Frau Ayawo aus Togo 2001 bestandskräftig fest, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und führt aus, bereits die Asylantragstellung führe zu politischer Verfolgung im Falle der Rückkehr. 2003 kündigt sie an, diese Entscheidung aufheben zu wollen.

Der Fall von Frau Ayawo betrifft eine Situation, in der sich zwar die Sachlage seit Erlass des Bescheides nicht grundlegend geändert hat, so dass man an die Anwendung von § 73 Abs. 1 AsylVfG denken könnte, jedoch in unzutreffender Würdigung der Sachlage zu Unrecht von einer politischen Verfolgung des Ausländers ausgegangen wurde und bei denen deshalb die positiven Bescheide von vornherein rechtswidrig waren (für eine Anwendung von § 73 Abs. 1 AsylVfG auch in diesen Fällen: BayVGH EZAR 214 Nr. 9). Auch § 73 Abs. 2 AsylVfG ist bereits nach seinem Wortlaut nicht anwendbar. Inzwischen hat das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass – entgegen der bis dahin überwiegenden Meinung – § 73 AsylVfG die Rücknahme von Anerkennungsbescheiden nicht abschließend regelt und auf die Rücknahmevorschrift des § 48 VwVfG ergänzend zurückgegriffen werden könne (BVerwG, Urteil vom 19.9.2000 - 9 C 12.00 - ASYLMAGAZIN 1–2/ 2003, S. 36; dagegen VG Karlsruhe, Urteil vom 17.9.2002 - A 12 K 10403/02 - 7 S., M3244). Gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt auch nach Unanfechtbarkeit zurückgenommen werden. Die Formulierung verdeutlicht, dass es sich – anders als bei § 73 AsylVfG – um eine Ermessensvorschrift handelt. Dies bedeutet, dass das Bundesamt auch von seinem Ermessen Gebrauch machen muss, will es sich wirksam auf diese Vorschrift berufen (BVerwG, Urteil vom 19.9.2003 - 9 C 12.00 - a.a.O.). So hat es z.B. zu berücksichtigen, dass der Ausländer mit seiner Familie in der Bundesrepublik Deutschland bereits einen mehrjährigen, gesicherten Aufenthalt innehat, dass er selbst hier berufstätig ist, die Kinder fließend Deutsch sprechen und hier zur Schule gehen bzw. studieren (VGH Hessen, Urteil vom 10.12.2002 - 10 UE 2497/02.A - 19 S., M3578). Bei der Entscheidung über die Rücknahme hat es ferner stets auch zu erwägen, ob die Asylenerkennung mit Rückwirkung oder nur mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden soll. § 48 Abs. 4 VwVfG sieht vor, dass eine Rücknahme nur innerhalb eines Jahres nach Kenntnismahme der Tatsachen, die eine Rücknahme rechtfertigen, erfolgen kann. Die Anwendbarkeit dieser Norm auf Fälle des § 73 AsylVfG wird einhellig abgelehnt (OVG NRW, Beschluss vom 18.4.2002 - 8 A 1405/02.A - 5 S., M2341; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20.2.2000 - 6 A 12169/99.OVG - InfAuslR 2000, 468).

IV. Sonderfall § 53 AuslG

Fall: Bei Herrn Akpo aus Togo bejahte das Bundesamt 1994 das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 4 AuslG im Wesentlichen aufgrund der allgemeinen Gefahr von Misshandlungen in Togo, ohne eine Abschiebungsandrohung zu erlassen, lehnte aber im übrigen den Asylantrag ab. Eine Klage Herrn Akpos bleibt insoweit erfolglos. 1998 widerruft das Bundesamt die Entscheidung zu § 53 Abs. 4 AuslG und droht Herrn Akpo die Abschiebung nach Togo an. Hiergegen klagt Herr Akpo.

Im Falle von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 1, 2, 4 und 6 AuslG hat das Bundesamt die Entscheidung zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist, oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (§ 73 Abs. 3 AsylVfG). Ein Widerruf ist hier kaum zu begründen, da sich die objektive Situation in Togo zwischen 1994 und 1998 nicht erheblich geändert hat. Auch im Rahmen des Widerrufsverfahrens nach § 73 Abs. 3 AsylVfG

muss die Änderung der Sachlage wesentlich sein (BVerwG InfAuslR 2002, 209). Der Widerruf des Bundesamtes kann jedoch in eine Rücknahme umgedeutet werden (VG Düsseldorf, Urteil vom 28.5.2001 - 12 K 4483/98.A -). Dabei soll auch unerheblich sein, dass das Bundesamt Herrn Akpo vorher nicht mitgeteilt hat, dass eine Rücknahme wegen der fehlerhaften Einschätzung der Lage in Togo im Jahr 1994 erfolgen soll. Das Bundesamt ist allerdings auch hier nicht befugt, eine Abschiebungsandrohung zu erlassen (VG Düsseldorf, a.a.O., BVerwG NVwZ 2000, 576, BayVGH AuAS 99, 226). Das Verwaltungsgericht wird daher der Klage teilweise stattgeben, so dass die zuständige Ausländerbehörde eine Abschiebungsandrohung erlassen wird.

Fall: Bei dem minderjährigen Joao aus Angola stellte das Bundesamt im Jahr 1999 Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 AuslG aufgrund einer allgemeinen extremen Gefahrenlage fest, erlässt jedoch zugleich eine Abschiebungsandrohung. Seitdem wird Joao geduldet. Aufgrund der politischen Stabilisierung in Angola und der inzwischen eingetretenen Volljährigkeit beabsichtigt die zuständige Ausländerbehörde, Joao nunmehr nach Angola abzuschieben.

Die Ausländerbehörde ist offensichtlich der Ansicht, sie könne sich auf § 41 AsylVfG berufen. Demnach ist bei einer positiven Entscheidung über § 53 Abs. 6 AuslG durch das Bundesamt oder ein Verwaltungsgericht die Abschiebung des Ausländers in der Regel zunächst für drei Monate ab Unanfechtbarkeit der Entscheidung ausgesetzt. Nach Ablauf der drei Monate entscheidet die Ausländerbehörde über die Erteilung der Duldung. Die Ausländerbehörde übersieht aber, dass entsprechend der Kompetenzverteilung im AsylVfG allein das Bundesamt über das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses gemäß § 53 Abs. 6 AuslG entscheidet. An diese Entscheidung ist die Ausländerbehörde gemäß § 42 AsylVfG gebunden. Es ist auch allein das Bundesamt, das darüber entscheidet, ob die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG weggefallen sind und damit ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG einzuleiten ist. Die Ausländerbehörde muss allerdings nach Ablauf von drei Monaten entscheiden, ob sie aufgrund des festgestellten Abschiebungshindernisses gemäß § 53 Abs. 6 AuslG weiterhin eine Duldung erteilt oder trotz des festgestellten Abschiebungshindernisses Vollstreckungsmaßnahmen einleitet. Angesichts der bei Annahme eines Abschiebungshindernisses gemäß § 53 Abs. 6 AuslG bejahten Gefahren wäre allerdings eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde dahingehend, Joao trotzdem abzuschieben, verfassungsrechtlich mehr als bedenklich (vgl. Marx, AsylVfG § 41 Rn 42).

V. Folgen einer Aufhebung des Flüchtlingsstatus für den Aufenthalt

Wird eine positive Entscheidung des Bundesamtes widerrufen oder zurückgenommen, bedeutet dies nicht automatisch den Verlust des Aufenthaltes. Eine ihm erteilte Aufenthaltsgenehmigung kann jedoch in diesen Fällen durch die Ausländerbehörde widerrufen werden (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG).

Fall: Im Falle von Frau Ismeti wird ein Widerrufsverfahren eingeleitet. Die zuständige Ausländerbehörde widerruft daraufhin die ihr erteilte Aufenthaltsbefugnis unter der Bedingung des Widerrufs der Feststellungen zu § 51 Abs. 1 AuslG.

Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit eines Widerrufs des Aufenthaltstitels ist, dass der Widerrufsbescheid des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist. Die Asylanerkennung bleibt bis dahin wirksam. Ein auflösend bedingter Widerruf eines Aufenthaltstitels ist nicht zulässig (VG Sigmaringen InfAuslR 1999, 47). Darüber hinaus muss der Widerruf der

Statusgewährung unanfechtbar sein (VGH Bad.-Württ. InfAuslR 2001, 411; anders aber Nr. 43.1.4.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AuslG).

Fall: Herr Ahmeti aus Albanien reiste als so genannter Botschaftsflüchtling mit Visum in die Bundesrepublik Deutschland ein, wurde 1990 als Asylberechtigter anerkannt und erhielt daraufhin eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Wegen der Veränderung der politischen Verhältnisse in Albanien widerrief das Bundesamt 1997 die Asylanerkennung und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG beim Kläger nicht vorliegen. Im Anschluss daran widerrief die Beklagte 1999 die unbefristete Aufenthaltserlaubnis, versagte ihm den weiteren Aufenthalt in Deutschland und drohte ihm die Abschiebung nach Albanien an.

§ 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG ist eine Ermessenvorschrift. Ist allerdings der für die Gewährung des Aufenthaltsrechts allein maßgebliche Aufenthaltswortfall entfallen, besteht grundsätzlich ein Vorrang des öffentlichen Interesse am Widerruf des betreffenden Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn dem Ausländer aus anderen Gründen Anspruch auf unbegrenzten oder zeitlich begrenzten Aufenthalt zusteht oder aufgrund sonstiger Umstände eine ihm günstige Ermessensentscheidung in Betracht kommt. In diesem Zusammenhang können sich andere Gründe auf unbegrenzten oder zeitlich begrenzten Aufenthalt z. B. aus dem Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen oder der Ehe mit einem Deutschen ergeben. Als sonstige Gründe kommen langjähriger Aufenthalt in Deutschland, die Einfügung in die hiesigen Lebensverhältnisse und Ähnliches in Betracht (OVG Niedersachsen, Beschluss vom 18.9.2000 - 1 M 2888/00 - 7 S., R9822). Das Bundesverwaltungsgericht hat inzwischen allerdings darauf hingewiesen, dass der Widerruf einer nach § 68 AsylVfG erteilten unbefristeten Aufenthaltserlaubnis gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG bei Wegfall der Asylberechtigung nicht bereits deshalb ausgeschlossen ist, weil der Ausländer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung nach § 27 Abs. 2 AuslG oder einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AuslG unter Berücksichtigung der Zeiten seiner asylbedingten Aufenthaltserlaubnis erfüllt (Urteil vom 20.2. 2003 - BVerwG 1 C 13.02 - ASYLMAGAZIN 7-8/2003, S. 43). Im Falle von Herrn Ahmeti wird es daher darauf ankommen, ob die Ausländerbehörde von dem ihr zustehenden Ermessen sachgerecht Gebrauch macht.